

## **Antrag**

**der Abgeordneten Sabine Jünger, Rosel Neuhäuser, Christina Schenk,  
Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS**

### **Ächtung der Gewalt in der Erziehung wirkungsvoll flankieren**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Gewalt ist nach wie vor in vielen Familien integraler Bestandteil der Erziehung. Körperliche, seelische und emotionale Gewalt gegen Kinder und Jugendlichen sind aber keine geeigneten Erziehungsmaßnahmen. Sie verletzen das Menschenrecht auf Unverletzlichkeit der Würde von Kindern und Jugendlichen.

Gewalt gefährdet nicht nur die einzelnen von ihr betroffenen Kinder und Jugendlichen in ihrer Persönlichkeit und Integrität, sondern in ihren längerfristigen Folgen auch die Gesellschaft. So besteht ein nachgewiesener Zusammenhang zwischen innerfamiliären Gewalterlebnissen und der Gewaltauffälligkeit und Delinquenz von Kindern und Jugendlichen.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Die Ächtung der Gewalt in der Erziehung ist ein vordringliches gesellschaftliches Ziel. Die Umsetzung dieses Anspruchs darf sich allerdings nicht allein auf normative Veränderungen beschränken, sondern sie bedarf vielfältiger flankierender Maßnahmen.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die normative Ächtung der Gewalt in der Erziehung durch gesetzliche Regelungen wie folgt zu flankieren und die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu deren Schutz zu verbessern.

#### *I. Rechte von Kindern und Jugendlichen verbessern*

1. Rechte für Kinder und Jugendliche müssen im Grundgesetz verankert werden, um ihre Stellung als Grundrechtsträger und eigene Rechtspersönlichkeit zu stärken. Dazu soll Artikel 6 GG unter anderem um das Recht des Kindes auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit erweitert werden.
2. Kinder und Jugendliche sind mit vollendetem 12. Lebensjahr in die Anspruchsinhaberschaft auf Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII einzusetzen.

Kindern und Jugendlichen, die sich nachhaltig gegenüber dem Jugendamt gegen den weiteren Verbleib in ihrer Familie aussprechen, ist mit vollendetem 12. Lebensjahr ein Aufenthaltsbestimmungsrecht einzuräumen, wenn dies von der zuständigen Fachkraft befürwortet wird.

Formen des betreuten Wohnens sind verstärkt zu fördern. Das Mietrecht ist so zu verändern, dass eine Wohnungsanmietung für Jugendliche ab 16 Jahre möglich ist.

3. Der Vorrang des SGB VIII vor ausländerrechtlichen Regelungen ist sicherzustellen.

## II. *Aufklärung der Kinder und Jugendlichen über ihre Rechte verstärken, Infrastruktur für niederschwellige Hilfen ausbauen*

1. Kinder und Jugendliche müssen breit und vielfältig über ihre Rechte und insbesondere über ihr Recht auf gewaltlose Erziehung aufgeklärt werden. Zugleich sollen sie in Schulen und Freizeiteinrichtungen sowie über verschiedene Medien umfassend darüber informiert werden, an wen sie sich im Falle der Verletzung dieser Rechte wenden können und welche Angebote der Jugendhilfe in diesem Fall existieren (primäre Prävention).

Eine zielgruppenspezifische Diversifizierung der Medien ist zur breiten Aufklärung notwendig. Niederschwellige Angebote und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen müssen alters-, geschlechts- und herkunftsspezifisch sein. Auf die Möglichkeit der umfassenden fachlichen Beratung und der Inobhutnahme durch das Jugendamt ist hinzuweisen und diese auch in ausreichendem Umfang bereitzustellen.

Die sicher zu stellenden Unterstützungsleistungen während der Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 SGB VIII müssen um qualifizierte Beratung und sozialpädagogische Betreuung erweitert werden.

2. Zur Gewaltprävention und Krisenintervention müssen flächendeckend und trägerübergreifend Kinder- und Jugendhilfezentren geschaffen, ausgebaut und angeboten werden. Zielsetzung ist ein einheitliches, kostenloses sozialpädagogisches Notruf- und Beratungssystem für Kinder und Jugendliche als niederschwelliges Angebot in Krisensituationen (sekundäre Prävention). Es muss ebenso wie die Möglichkeit der Inobhutnahme zu allen Tages- und Nachtzeiten flächendeckend zur Verfügung stehen.
3. In Zusammenarbeit mit den Ländern soll eine Universalisierung von Kinderschutzhilfen angestrebt werden. Das heißt auch, Gesundheitswesen, schulische und außerschulische Sozialarbeit sowie feste Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen bei Polizei und Staatsanwaltschaften sind in ein System der qualifizierten Früherkennung von Gewalt und deren Auswirkungen einzubeziehen, in diesem Sinne fortzubilden und entsprechend auszustatten.
4. Gesetzliche Regelungen zur Verbesserung des rechtlichen Schutzes vor häuslicher Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sind vordringlich zu treffen. Mittel für Aufklärung und gesellschaftliche Präventionsarbeit sowie die Finanzierung und Vernetzung von Hilfeeinrichtungen sind bereitzustellen, um die Opfer wirksam zu unterstützen.
5. Die therapeutische und heilpädagogische Betreuung von kindlichen und jugendlichen Opfern von Gewalt im familiären Umfeld (tertiäre Prävention), insbesondere von sexualisierter Gewalt, ist sicherzustellen. Eine finanzielle Verpflichtung des Bundes ist einzugehen bei der Nachbetreuung, bei therapeutischen Angeboten, bei der Finanzierung und Vernetzung von Selbsthilfensätzen und -gruppen, Kinder- und Jugendnotruftelefonen, Kinderschutzzentren und Frauenhäusern etc., da ansonsten eine angemessene Hilfestellung in ambulanten, teilambulanten und stationären Hilfen nicht stattfinden kann.

6. Die Qualitätssicherung im Bereich der Jugendhilfe ist zu professionalisieren. Notwendig ist eine problemlagenspezifische Qualifizierung der Fachkräfte und Beschäftigten der Jugendhilfe. Außerdem ist die Forschungslage zur Inobhutnahme zu verbessern. Dazu ist vor allem die Datenerhebung und das Meldeverhalten der Jugendhilfe sowie die Auswertung der Schutzmaßnahmen basierend auf § 99 SGB VIII im Sinne der Gewinnung einer aussagefähigeren Statistik über die Inobhutnahme von Kindern zu effektivieren.

### *III. Familien sind in ihren Erziehungsaufgaben zu unterstützen*

Die sozialpädagogische Familienhilfe ist als geeignete, integrative Form der familiären Beratungs- und Unterstützungsleistung auszubauen. Ziel muss sein, Erziehenden gewaltfreie Konfliktlösungsstrategien zu vermitteln.

### *IV. Prävention statt Folgekosten der Gewalt finanzieren*

Der Bund muss sich an den mittelfristigen finanziellen Mehraufwendungen der Länder und Kommunen beteiligen. Statt weiterhin die erheblichen Folgekosten der häuslichen Gewalt und der Gewalt in der Erziehung hinzunehmen, ist eine anteilige Finanzierung für Präventionsarbeit, für eine bedarfsgerechte finanzielle und personelle Ausstattung der Jugendämter sowie der freien Träger anzustreben. Die Bundesregierung ist aufgefordert, ein Finanzierungskonzept für die wirkungsvolle Umsetzung flankierender Maßnahmen auszuarbeiten.

Berlin, den 16. Februar 2000

**Sabine Jünger**  
**Rosel Neuhäuser**  
**Christina Schenk**  
**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

### **Begründung**

1. Gewalt ist in Familien weit verbreitet. Kinder und Jugendliche sind – direkt und indirekt – häufig betroffen von häuslicher Gewalt. Sie erleben gewalttätige Paarkonflikte mit oder werden in elterlichen Beziehungskonflikten instrumentalisiert.

Gewalt ist aber auch in zu großem Ausmaß integraler Bestandteil der Erziehung. Dies gilt als normal und steht scheinbar in keinem Widerspruch zur elterlichen Zuneigung zu den Kindern. Körperliche, seelische und emotionale Grenzüberschreitungen durch die Eltern sind für viele Kinder und Jugendliche Alltag. Als schwächste Glieder der familialen Beziehungskonstellation sind sie der innerfamiliären (Erziehungs-)Gewalt häufig schutzlos ausgeliefert.

Die „spontane Kopfnuss, ein Stoß, auch wenn das Kind dabei hinfällt oder irgendwo anschlägt, die erzieherische Ohrfeige, schmerzhaftes Kneifen, Schütteln, einsperren, anbrüllen, das Reinzwingen von Nahrung“ gelten als Bagatelldelikte oder werden als „notwendig“ betrachtet (vgl. D. Frehsee 1992, S. 37 ff.).

In einer Umfrage des Kinderschutzbundes haben 1997 ein Drittel aller 13- bis 16-Jährigen angegeben, wenigstens einmal eine Tracht Prügel erhalten zu haben. 81 % der Kinder und Jugendlichen sind von ihren Eltern geohrfeigt wor-

den. 20,6 % der Eltern setzen massive Gewalt, „eine Tracht Prügel“ oder „Po versohlen“ häufiger ein.

Bedeutend ist in diesem Zusammenhang vor allem die intergenerationale Kontinuität. Studien belegen, dass Eltern, die als Kind selbst geschlagen wurden, diesen Erziehungsstil häufig in die nächste Generation weitergeben und ihre Kinder auch schlagen (Bussmann 1996, Pfeiffer & Wetzels 1997). Auch ist nach neueren Untersuchungen von Pfeiffer bei Jugendlichen eine deutliche Korrelation von erlebter innerfamiliärer Gewalt mit dem Phänomen der Jugendkriminalität festzustellen (Pfeiffer 1999).

Mit sinkendem Sozialstatus häufen sich gewalttätige familiäre Konflikte. Zahlreiche Untersuchungen belegen, dass Belastungen der Familien durch sozio-ökonomische Stressfaktoren wie Arbeitslosigkeit, niedriges Einkommen, geringer beruflicher Status und geringe Bildung deutlich mit höheren Gewaltanteilen in der Familie einhergehen.

Gewalt und Angst verursachen jedoch negative Folgen für die Kindesentwicklung: Psychische und körperliche Erniedrigungen führen zu einem Absinken der Bindungsbereitschaft, zum Erlernen von Gewalt als Konfliktlösungsstrategie, zu autoritärer Persönlichkeit, Subjektverlust und (Re-)Viktimisierung.

Dem entgegen besteht eine gesellschaftliche Verantwortung, die Menschenwürde von Kinder und Jugendlichen zu sichern und ihre Lebenszusammenhänge und Sozialräume zu fördern. In diesem Zusammenhang müssen auch Autonomie und Subjektqualität von Kindern und Jugendlichen stärker (rechtlich) anerkannt werden.

Kinder und Jugendliche haben einen unmittelbaren Anspruch darauf, dass der Staat eingreift, wenn ihr Wohl gefährdet ist. Es liegt in der Aufgabe des Staates und der Gesellschaft, kindgerechte Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche zu schaffen, den eingetretenen Funktionsverlust der Familie zu kompensieren und Familien in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen.

Die Nicht-Einmischung des Staates in die Privatsphäre von Familien kann hierbei kein Argument für die weitgehende Rechtlosigkeit von Kindern und Jugendlichen sein.

Eine klare Normsetzung durch das Verbot elterlicher Gewaltausübung in § 1631 Abs. 2 BGB schafft zu Recht ein gesellschaftliches Leitbild und eine notwendige Rechtssicherheit. Sie bedarf jedoch zwingend der Ergänzung durch flankierende Maßnahmen, um praktisch wirksam zu werden.

2. Die Verankerung von Kinderrechten in Artikel 6 GG, wie im 10. Kinder- und Jugendbericht empfohlen, sowie der Ausbau von Rechten für Kinder und Jugendliche im SGB VIII sollen die Rechtssicherheit von Kindern und Jugendlichen befördern und deren Stellung gegenüber den Sorgeberechtigten und den Institutionen der Jugendhilfe im Falle familiärer Auseinandersetzungen stärken.

Dazu gehört auch, Kindern und Jugendlichen, die nachhaltig aus ihrem familiären Umfeld heraus wollen, die Möglichkeit zu geben, in weitgehend eigenständigen Lebensformen wie z.B. betreuten Wohnverhältnissen ihre Erlebnisse und Erfahrungen zu verarbeiten, und ihnen Unterstützung für den eigenen Lebensweg anzubieten.

Dieser Eröffnung eines eigenständigen Lebenswegs wird bisher nicht angemessen Rechnung getragen. Und dies, obwohl die Zahl der Kinder und Jugendlichen, welche sich zeitweise oder auf Dauer ihrer Familie entziehen, ab dem Alter von 12 Jahren massiv ansteigt.

Die in den letzten Jahren erheblich gestiegenen Zahlen bei der Inobhutnahme (1995: 23 432; 1997: 31 807), die steigende Anzahl von Kindern und Jugendlichen, die selbst bei den entsprechenden Stellen um Aufnahme bitten, aber auch die Zunahme von so genannten Straßenkindern belegen die Dringlichkeit des Handelns in diesem Bereich. Es müssen deutlich mehr Möglichkeiten der Inobhutnahme geschaffen werden und der (freiwillige) Zugang für Kinder und Jugendliche muss erleichtert werden.

In diesem Sinne sind auch die Forschungsergebnisse des Bielefelder Sonderforschungsbereiches 227 und der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geförderten Programme „Straßenkarrieren von Kindern und Jugendlichen“ (DJI 1994–1997) und „Lebensort Straße: Kinder und Jugendliche in besonderen Problemlagen“ (Aktionsprogramm 1995–1998) sowie die Forderungen zu einer integrativen Jugendpolitik, z.B. der Internationalen Gesellschaft für Erziehungshilfen (IGfH) zu berücksichtigen.

Ein effektiver Schutz und lebensweltliche Hilfestellungen für Kinder und Jugendliche müssen sichergestellt werden. Dies ist nur durch eigene Rechte auszugestalten.

Ein eigenes Aufenthaltsbestimmungsrecht ab 12 Jahren unter Wahrnehmung der gesellschaftlichen Aufgaben der Jugendhilfe soll Kindern und Jugendlichen Schutz und Entfaltung auf ihrem eigenen Lebensweg ermöglichen. Dabei ist umfassend die Wahlfreiheit der Kinder und Jugendlichen nach § 5 SGB VIII zu berücksichtigen. Möglichkeiten eigener Wohnungsanmietung, betreute Wohngruppenprojekte, welche derzeit nur 3 % der Unterbringung von Jugendlichen bundesweit ausmachen, sind daher stärker zu fördern.

Um den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten, bedarf es auch eigener Rechte gegenüber dem Jugendamt und einer Demokratisierung der Jugendhilfe. Letztere würde deren gesellschaftliche Akzeptanz und deren präventive Effektivität für gesellschaftliche Problemlagen und individuelle Fälle sicherlich befördern.

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen aus Migrantinnen- und Migrantinnenfamilien muss für Leistungen nach SGB VIII ein Vorrang vor ausländerrechtlichen Regelungen gelten.

Bisher sind Nicht-Deutsche nach § 46 Abs. 7 AuslG bei Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung außerhalb der Familie oder von Hilfen für junge Volljährige von Abschiebung bedroht. Angst vor Abschiebung und Unsicherheiten bezüglich der genauen Rechtslage können dazu beitragen, dass Migrantinnen und Migrantinnen notwendige Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII nicht in Anspruch nehmen. Dies widerspricht jedoch dem Ziel der Integration nicht-deutscher Familien in die bundesdeutsche Gesellschaft.

3. Die wenigen, nur punktuell existierenden Hilfestellungen sind unter Kindern und Jugendlichen weitgehend unbekannt. Zudem sind sie für Kinder und Jugendliche nur schwer zugänglich.

Deshalb müssen die Aufklärung über Rechte von Kindern und Jugendlichen und über die Angebote der Jugendhilfe im Konfliktfall verstärkt sowie Instrumente der Prävention und der Intervention ausgebaut werden, insbesondere ein flächendeckender Zugang zu Hilfen und Kriseninterventionseinrichtungen.

Es ist nicht tragbar, dass für niederschwellige Angebote oder auch für jegliches Angebot der Inobhutnahme die gesetzlich verankerte Erreichbarkeit in Tag- und Nachtstunden sowie an Wochenenden oftmals nicht gegeben ist (Busch, in: Rauschenbach/Schilling, 1997, S. 118). Auch erscheint es skandalös, dass in der Bundesrepublik Deutschland „entgegen der Gesetzeslage – gegen den

Willen des Kindes und Jugendlichen – vor allem aus fiskalischen Gründen heraus in vielen Fällen bereits im Vorfeld eine Inobhutnahme „abgebogen“ (ebd.) wird oder eine Inobhutnahme erst im Falle drohender seelischer Behinderung (s. § 35a SGB VIII) stattfindet.

Es bedarf einer Universalisierung der Kinderschutzhilfen, einer Vernetzung von Hilfeeinrichtungen und deren finanzieller Absicherung sowie der Qualifizierung von Personen, die mit Kindern und Jugendlichen in Schule, Freizeit, medizinischen, therapeutischen, judikativen und exekutiven Einrichtungen befasst sind. Eine Studie der VW-Stiftung verdeutlicht, dass bisher selbst bei Fachkräften der Jugendhilfe, der Polizei und auch der Jugendpsychiatrie Kenntnisse über Instrumente und Einrichtungen der Jugendhilfe in erschreckendem Ausmaß fehlen (Fegert, J.M. u.a. in: ZfJ 12/96, S. 483).

Weiterhin gilt es, die Qualitätssicherung der Jugendhilfeplanung auf eine erweiterte, sinnvolle Datengrundlage zu stellen und diese auch zu kommentieren. Die Einführung der Jugendhilfestatistik erweist sich bereits jetzt als nicht ausreichend und ist nicht als kommunale, regionale oder bundesweite Planungsgrundlage geeignet. Auch ist die Aussagefähigkeit und Vergleichbarkeit der statistischen Daten gering.

Defizite der Statistik bestehen unter anderem in der Nicht-Erhebung des Herkunftsortes des Kindes/Jugendlichen, insbesondere für auswärtige und unbegleitete Flüchtlinge (Busch, in: Rauschenbach/Schilling, 1997, S. 120f.). Weder Erhebung von „Staatsangehörigkeit“, „ohne feste Unterkunft“ noch „an unbekanntem Ort“ erfassen den kulturellen Hintergrund angemessen. Auch die Gründe für eine Inobhutnahme und deren Ausgestaltung müssen um die Aspekte der Suizidgefährdung und der Prostitution ergänzt werden. Die Kategorie „sonstige Probleme“ ist aufzuschlüsseln.

Erfasst wird weiterhin nicht, inwieweit die Herausnahme aus der Familie im Zusammenwirken mit der Polizei durch unmittelbaren Zwang erfolgt. Es wird nicht unterschieden zwischen Einwilligung der Eltern in Hilfemaßnahmen nach § 42 und Maßnahmen, die nach § 1666 BGB durch das Familiengericht beschieden wurden. Auch werden Vorleistungen und „abgebogene“ Inobhutnahmen nicht erfasst. Gerade diese Informationen sind aber für die häufig bemühte Qualitätssicherung nötig. Eine Erfassung statistischer Daten nach § 42 Abs. 3 SGB VIII (Freiheitsentzug/geschlossene Unterbringung) fehlt vollständig. Ebenso fehlen die Erfassung von Abbruchursachen bzw. von Rückkehrwünschen der Kinder. Weiterhin ist die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII als Unterscheidungsmerkmal mit aufzunehmen.

So ist derzeit ein qualitativer Vergleich nicht möglich, obwohl nach § 79 SGB VIII die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Qualität zu gewährleisten haben. Für die Jugendhilfeplanung ist es nach Busch unumgänglich, über eine interkommunale Vergleichsmöglichkeit für die Qualitätssicherung zu verfügen, ebenso wie über eine angemessene, fachliche Kommentierung der Tabellen.

4. Die zusätzliche gewaltpräventive Arbeit, ein breites Angebot an sozialpädagogischen Familienhilfen, die Schaffung adäquater Unterbringungsmöglichkeiten für die Opfer häuslicher Gewalt etc. erfordern ein erhebliches Finanzierungsvolumen. Dieses Volumen würde die kommunalen Haushalte jedoch bei weitem überfordern. Ein deutliches Engagement des Bundes ist daher gefordert.

Dieses Engagement ist allerdings, berücksichtigt man die enormen gesellschaftlichen Folgekosten häuslicher Gewalt und der Gewalt in der Erziehung, durchaus angemessen, notwendig und auf Dauer billiger.



